

der Jugendhilfe fortgesetzt werden. Das Verfahren über den Unterhalt eines Ehegatten ist auf Antrag einer Partei fortzusetzen.

(4) Hat das Gericht angeordnet, daß die Ehegatten vorübergehend das elterliche Erziehungsrecht gemäß § 26 Abs. 2 Familiengesetzbuch nicht ausüben dürfen, ist das Verfahren insoweit auszusetzen. Es ist nach Ablauf der festgesetzten Frist von Amts wegen fortzusetzen. Dem Organ der Jugendhilfe ist von der Anordnung, von der Aussetzung des Verfahrens und von seiner Fortsetzung Kenntnis zu geben.

§ 20

Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

(1) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht sind nur zulässig,* soweit sie den Grundsätzen des Familienrechts entsprechen. Anerkenntnis- und Verzichtsurteile sind nicht zulässig.

(2) Das Gericht hat vor Abschluß des Vergleichs die Parteien über seine Bedeutung zu belehren. Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Die Bestätigung erfolgt im Urteil oder durch Beschluß, wenn mit dem Vergleich das Verfahren beendet wird.

(3) Gegen die Bestätigung ist, soweit sie im Urteil erfolgte, die Berufung zulässig, sonst die sofortige Beschwerde. Das Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, daß ein Vergleich nicht vorgelegen habe oder daß er den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht entspreche.

§ 21

Urteile in Ehesachen

(1) Das Urteil in Ehesachen ist unmittelbar nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung zu beraten, schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben. Die Verkündung erfolgt öffentlich durch Verlesen der Urteilsformel und der Gründe. Das Urteil ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Das Gericht kann das Urteil ausnahmsweise zu einem späteren Termin verkünden. Dieser Termin ist sofort festzulegen und darf nicht später als 3 Tage nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(3) Die Zustellung des Urteils erfolgt von Amts wegen.

Berufung

§ 22

(1) Die Berufung ist gegen alle Urteile erster Instanz zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Gericht erster Instanz einzu legen und zu begründen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen über die Vertretung durch Rechtsanwälte.

(2) Das Kreisgericht hat die Berufungsschrift unter Beifügung der Akten innerhalb von 3 Tagen an das Berufungsgericht abzugeben.

§ 23

(1) Eine Berufung gegen die Entscheidung über die Beendigung der Ehe oder das elterliche Erziehungsrecht darf nicht durch Beschluß als unbegründet verworfen werden.

(2) Wird gegen ein Urteil, durch das die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist, Berufung eingelegt, werden auch die Entscheidungen des erstinstanzlichen Urteils über die gemäß § 18 verbundenen Ansprüche nicht rechtskräftig. Das gilt auch dann, wenn diese Entscheidungen nicht ausdrücklich angefochten worden sind. Das Berufungsgericht hat auch diese Entscheidungen zu überprüfen.

(3) Die Berufung kann auf eine oder mehrere der im Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen beschränkt werden. Wird gegen die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts Berufung eingelegt, werden auch die Entscheidungen über den Unterhalt, die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und die Ehwohnung nicht rechtskräftig. Wird eine von mehreren gleichzeitig erlassenen Unterhaltsentscheidungen angefochten, sind auch die anderen Unterhaltsentscheidungen zu überprüfen. Im übrigen wird das Urteil, soweit es nicht angefochten wurde, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

(4) Die Berufung gegen die Entscheidung über den Unterhalt des Kindes kann, wenn keinem der Elternteile das elterliche Erziehungsrecht zusteht, auch von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes eingelegt werden. Ihm ist die Entscheidung zuzustellen.

§ 24

Nichtigkeit der Ehe

(1) Die Nichtigkeitsklage eines Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten. Beim Tod des Klägers ist das Verfahren auszusetzen; der Staatsanwalt ist durch das Gericht aufzufordern, sich innerhalb eines Monats zu äußern, ob er das Verfahren fortsetzen will. Wird das Verfahren nicht fortgesetzt, ist es durch Beschluß einzustellen. Stirbt der Verklagte, ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen; der Staatsanwalt ist vom Gericht von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Nichtigkeitsklage vom Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen beide Ehegatten und im Falle des Todes eines Ehegatten gegen den anderen Ehegatten zu richten. Der Tod eines Ehegatten nach Klageerhebung ist ohne Einfluß auf die Fortsetzung des Verfahrens gegen den anderen Ehegatten.

(3) Im Falle der Doppelehe (§ 8 Ziff. 1 Familiengesetzbuch) ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten. Stirbt ein Verklagter, so wird das Verfahren gegen den anderen fortgesetzt.

(4) In Verfahren wegen Nichtigkeit der Ehe kann der Staatsanwalt Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch, wenn er nicht die Klage erhoben hat. Ihm sind die Klage, Schriftsätze und Entscheidungen zuzustellen.